



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0183-I/A/4/2018

Wien, 29.5.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 596/J der Abgeordneten Dr. Peter Kolba, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 7:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) veröffentlicht jährlich im Rahmen des Grünen Berichtes Daten zur Struktur der Schweineproduktion. Diese entnehmen Sie bitte der Beilage „Tabellen aus dem Grünen Bericht“ bzw. finden Sie diese Tabellen unter www.gruenerbericht.at.

Unter einem Ferkelaufzuchtbetrieb wird eigentlich eine spezialisierte, aber nicht sehr verbreitete Betriebsform verstanden, bei der Ferkel mit einem Gewicht von ca. 10 kg von einem oder mehreren Schweinezuchtbetrieben bezogen, bis zu einem Gewicht von 30 kg aufgezogen und dann zur Weitermast an spezialisierte Schweinemastbetriebe abgegeben werden.

Zu dieser Form werden keine gesonderten Daten erhoben. Um eine Größenordnung von Betrieben zu erhalten die Ferkel aufziehen, ist die Zahl der Zuchtsauen und der Zuchtsauenhalter als Richtwert heranzuziehen. Siehe dazu Tabelle 2.2.2.2. in der Beilage „Tabellen aus dem Grünen Bericht“.

Von amtlicher Seite werden keine Aufzeichnungen bzw. Statistiken über die Tierverluste (totgeborene bzw. in den ersten Lebenstagen verendete Ferkel) sowie deren Ursache im Rahmen der Aufzucht von Schweinebetrieben geführt.

Der Tierhalter ist verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen über Abgänge und deren Abgangsursache zu führen. Siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 16. Weiters liegen mir

weder Daten über in der Aufzucht erkrankter Tiere sowie Behandlungen noch die Zahl getöteter Tiere (aufgrund Erkrankung) vor.

Frage 8:

Offensichtlich erkrankte Tiere dürfen nicht zur Schlachtung gebracht werden. Zur Schlachtung sind nur Tiere zu übermitteln, die sich in einem Zustand befinden, der weder die Gesundheit von Menschen noch von Tieren beeinträchtigen kann.

2017 wurden in Österreich insgesamt 5.124.007 Schweine (davon 84.410 Zuchtsauen) geschlachtet, wobei insgesamt 9.971 Schweine (davon 789 Zuchtsauen) als genussuntauglich beurteilt wurden.

Bundesländerverteilung (Quelle: Statistik Austria):

Bundesland	Untersuchte Schlachtungen	Ergebnis der Untersuchungen
	Schweine insgesamt - darunter Zuchtsauen (ZS)	genussuntauglich (ZS)
Burgenland	48.041 (2.176)	215 (9)
Kärnten	169.379 (2.083)	302 (10)
Niederösterreich	1.026.125 (22.881)	2.262 (213)
Oberösterreich	1.895.898 (28.917)	3.291 (271)
Salzburg	36.327 (2.165)	15 (4)
Steiermark	1.908.081 (25.769)	3.843 (279)
Tirol	21.927 (174)	15 (1)
Vorarlberg	16.837 (235)	25 (2)
Wien	1.392 (10)	3 (0)

Fragen 9 und 10:

Von amtlicher Seite werden keine Aufzeichnungen beziehungsweise Statistiken über die Art und Dauer von Erkrankungen von Schweinen geführt.

Der behandelnde Tierarzt sowie der Landwirt haben jede Anwendung von Arzneimitteln verpflichtend aufzuzeichnen. Dies wird im Rahmen von amtlichen Kontrollen regelmäßig überprüft.

Aktuell sind in Österreich für die Anwendung bei Schweinen 281 Tierarzneimittel national zugelassen, die am österreichischen Markt auch erhältlich sind. Dazu kommen noch etwa 35 zentral zugelassene Produkte, das sind solche mit einer EU-weiten Zulassung (Verfügbarkeit gemäß Abfrage im Austria Codex geprüft - die tatsächlichen Vermarktungsdaten liegen bei diesen Produkten der EMA vor).

Im Arzneispezialitätenregister sind die in Österreich zugelassenen Arzneimittel gelistet. Die Online Version ist auf der WEB-Seite des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen öffentlich zugänglich (siehe: <https://aspregister.basg.gv.at>)

Für jenen Teil der Produkte, bei dem es sich um Tierarzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen (Antibiotika) handelt, werden von der AGES seit dem Jahr 2010 Daten bezüglich Ver-

kaufszahlen bzw. Abgabemengen ermittelt. Von 2010 bis 2014 wurden diese Daten auf freiwilliger Basis erhoben, seit in Kraft treten der Antibiotikamengenströme-Verordnung im Jahr 2014 (BGBl. II Nr. 83/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 5/2016) sind sie verpflichtend jährlich zu erheben, wobei neben den Verkaufszahlen der Zulassungsinhaber auch die von den Tierärzten an die Landwirte abgegebenen Mengen an Antibiotika erfasst werden. Die jährlichen Berichte zu den Vertriebs- und Abgabemengen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.ages.at/themen/ages-schwerpunkte/antibiotika-resistenzen/vertriebsmengen/>

Frage 11:

Im Rahmen der Zulassung eines Tierarzneimittels werden unter anderem die Tierart, die Indikation, d.h. bei welcher Erkrankung das Arzneimittel einzusetzen ist, und die Dosierung (je nach Körpergewicht) festgelegt. Masthilfsmittel sind europaweit verboten.

Anhand ihres ATCvet-Codes lassen sich alle derzeit verfügbaren Tierarzneimittel für Schweine den folgenden Anwendungsgruppen zuordnen:

- QA: 10,1 % Produkte zur Behandlung von Störungen des Verdauungstraktes bzw. des Stoffwechsels (Spasmolytika, Antidiarrhoika, Antibiotika mit ausschließlich lokaler Wirkung im Darm, Vitamine, Mineralstoffe)
- QB: 3,2 % Produkte zur Behandlung von Störungen des Blutes und der blutbildenden Organe (Antianaemika, Blutersatzmittel)
- QD: 2,2 % Produkte zur Behandlung von Hauterkrankungen (Hautschutzmittel, Mittel zur Wundbehandlung, Antibiotika zur dermatologischen Anwendung, Antiseptika)
- QG: 5,1 % Produkte zur Behandlung von Erkrankungen des Urogenitalsystems und Sexualhormone (gynäkologische Antiseptika, Prostaglandine, Sexualhormone: Progesteron, Gonadotropine)
- QH: 4,4 % Systemische Hormonpräparate, exkl. Sexualhormone (Oxytocin, Gonadotropin-freisetzendes Hormon (GnRH), Corticosteroide)
- QI: 11,5 % Immunologika (Impfstoffe)
- QJ: 34,5 % Antiinfektiva zur systemischen Anwendung (Antibiotika, orale und parenterale)
- QM: 7,2 % Produkte zur Behandlung von Schmerzen (Antiphlogistika)
- QN: 4,4 % Produkte mit Wirkung auf das Nervensystem (Anaesthetika, Analgetika, Psycholeptika, Psychoanaleptika, Euthanasiemittel)
- QP: 6,3 % Antiparasitäre Mittel (Antiprotozoika, Anthelmintika, Mittel gegen Ektoparasiten, Endektozide)
- QR: 0,6 % Produkte zur Behandlung von Erkrankungen des Respirationstraktes (Mukolytika)
- QV: 10,4 % Homöopathika

Weitere Informationen zu den ATCvet-Codes und der Klassifizierung von Tierarzneimitteln anhand dieses Codes finden sich auf der Website des Norwegian Institute of Public Health (<https://www.whocc.no/atcvet/atcvet/>).

Den mengenmäßig größten Anteil an zugelassenen und verfügbaren Produkten machen demnach die Antibiotika aus - mit 34,5 % stellen sie mehr als ein Drittel aller verfügbaren

Tierarzneimittel für Schweine dar. Mengenmäßig an zweiter Stelle stehen die Impfstoffe (11,5 %).

Die Dosierungen der einzelnen Tierarzneimittel sind den Fachinformationen der jeweiligen Produkte zu entnehmen. Sämtliche Fach- und Gebrauchsinformationen können auf der BASG Website unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://aspregister.basg.gv.at>

Frage 12:

Wie bereits in der Beantwortung von Frage 10 dargestellt, ist nicht nur im Vergleich zum Jahr 2015, sondern insgesamt im Laufe der letzten Jahre ein Rückgang in der Anwendung von Antibiotika zu beobachten, insbesondere solcher, die für die bestandsmäßige Behandlung (= Behandlung des gesamten Bestandes) verwendet werden. Gleichzeitig gibt es eine Zunahme von prophylaktischen Maßnahmen wie den vermehrten Einsatz von konventionell hergestellten Impfstoffen wie auch den Einsatz von eigens für den Betrieb „maßgeschneidert“ hergestellten sog. Stall-spezifischen Impfstoffen.

Frage 13:

Arzneimittel werden prinzipiell zu therapeutischen Zwecken, sprich zur Behandlung von kranken Tieren eingesetzt. Bei der Methaphylaxe werden klinisch noch nicht erkrankte Tiere, die aber mit erkrankten Tieren in einem Bestand sind, behandelt, um deren Erkrankung zu vermeiden - diese spezielle Form der Arzneimittelanwendung bei Antibiotika wird bei drohenden Infektionen angewandt. Eine prophylaktische Anwendung von Antibiotika ist hingegen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. perioperativ) vertretbar. Zur Prophylaxe (Vermeidung von Krankheiten) werden Impfstoffe eingesetzt. Je nach Erkrankung und Krankheitszustand ist eine Nichtbehandlung von Tieren tierschutzwidrig. Alle Arzneimittel werden vor ihrer Zulassung eingehend hinsichtlich ihrer Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit geprüft.

Frage 14:

Die generelle und spezifische Reduktion von Medikamentenanwendung ist ein europäisches und nationales Ziel (Reduktion von antimikrobiellen Substanzen). Alternativen sind z.B. der gezielte Einsatz von Impfstoffen und die Erhöhung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung des Eintrags von Krankheitserregern in Tierbestände. Zu Auswirkungen auf die Umwelt wäre die zuständige Ministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu fragen.

Frage 15:

Regelmäßige Rückstandskontrollen, d.h. Kontrollen auf Arzneimittelrückstände in essbarem Gewebe (Fleisch und Innereien) gewährleisten einen wirksamen Schutz der KonsumentInnen vor einer möglichen Aufnahme von Arzneimittelrückständen über den Konsum von tierischen Lebensmitteln (siehe <https://www.ages.at/themen/rueckstaende-kontaminanten/rueckstandskontrollplan/>).

Diesen vorausgehend wird bereits bei der Zulassung der Arzneimittel für Nutztiere ein ganz wesentliches Augenmerk auf die im Zulassungsantrag von den Firmen vorzulegenden Rückstandsstudien gelegt. Diese Studien zum Abbau- und Ausscheidungsverhalten von pharmakologisch wirksamen Substanzen dienen dazu, im Sinne der Sicherheit der KonsumentInnen die Festsetzung ausreichend langer Wartezeiten (Zeitspanne ab der letzten Verabreichung eines Arzneimittels bis zum Zeitpunkt der Schlachtung) zu garantieren und damit ein Überschreiten der von der EMA festgesetzten Rückstandshöchstwerte zu vermeiden (siehe VERORDNUNG (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs).

Eine zunehmende Bedeutung in ihrem Einfluss auf die Sicherheit der KonsumentInnen haben die Entstehung und Verbreitung (multi)resistenter Keime wie MRSA (Methicillin resistenter Staphylococcus aureus) und ESBL (Extended-Spectrum Beta-Lactamase)-bildende gramnegative Keime (z.B. E. coli), sowie neuerdings auch Colistin-resistenter gramnegativer Keime (z.B. wiederum E. coli) die Mensch und Tier besiedeln können und auch auf Lebensmitteln nachgewiesen werden können (siehe dazu <https://www.ages.at/themen/ages-schwerpunkte/antibiotika-resistenzen/antibiotikaresistente-keime/>).

Der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung begünstigt eben diese Resistenzentwicklungen und Ausbreitung von Bakterien mit Resistenzen. Es liegen allerdings keine Daten vor, in welchem Umfang dieser Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zur Resistenzproblematik in der Humanmedizin beiträgt.

Frage 16:

Gemäß § 21 Tierschutzgesetz hat der Halter Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Schweinegesundheitsverordnung sieht betriebseigene Kontrollen und Dokumentationen vor. Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe, bei gehäuftem Auftreten von Kümmerern, gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall oder einer Gruppe, bei Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin unverzüglich einen Tierarzt/eine Tierärztin bzw. den Betreuungstierarzt/die Betreuungstierärztin zu verständigen.

Fragen 17 bis 19:

Von amtlicher Seite werden keine Statistiken oder Dokumentationen über allfällige derartige Missstände geführt.

Fragen 20 und 21:

Es wurden von der Europäischen Kommission Informationen zu Personalressourcen als ausreichend zur Darstellung der Gesamtressourcen akzeptiert. Im Rahmen des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes werden jährlich die Personaldaten der Länder erhoben.

Mit dem Stand 31.12.2017 wurden von den Bundesländern 202,53 Amtstierärzte (Vollzeitkräfteäquivalente) gemeldet. Nach einer informellen Einschätzung beträgt der Aufwand für den Tierschutz (ausgenommen Tierschutz beim Transport) rund 30% des Gesamtarbeitsaufwandes der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.

Da nach Art. 11 B-VG der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen Landessache ist, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes für Kontrollen im Bereich der Schweinezucht eingesetzt.

Fragen 22 und 23:

Es werden berichtsmäßig nur allgemein die schweinehaltenden Betriebe in Österreich erfasst. Die 2016 gemeldeten Zahlen und die Verstöße sind in der nachstehenden Tabelle erfasst:

Kontrollpflichtige Betriebe	32725
Kontrollierte Betriebe	1257
Betriebe ohne Beanstandung	1188

Zahl der Verstöße:

Personal	0
Kontrollen	3
Aufzeichnungen	10
Bewegungsfreiheit	0
Besatzdichte	10
Gebäude und Unterbringung	12
Beleuchtung	4
Böden	9
Einstreu	12
Automatische und mechanische Anlagen	1
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	30
Faserhaltiges Raufutter	0
Verstümmelungen (Eingriffe)	1
Zuchtmethoden	0

Bei Verstößen kann das Kontrollorgan je nach Schwere des Verstoßes einen Verbesserungsauftrag aussprechen. Hierbei müssen vom Tierhalter innerhalb einer gewissen Frist Maßnahmen ergriffen werden. Bei schweren Verstößen wird eine Anzeige erstattet – je nach Art des Verstoßes wird ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt bzw. wird der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft übergeben und der Verstoß gemäß § 222 StGB verfolgt.

Fragen 24 und 25:

Eine konkrete Gesamtzahl der jährlich in Anlagen der Tierkörperverwertung abgelieferten Schweine und anderen Tiere kann nicht genannt werden, da die Sammelsysteme und die Erfassung der Mengen und Stückzahlen regional unterschiedlich geregelt sind und Ferkel und Jungtiere zumeist nicht gesondert erfasst werden. Kleinere Tiere werden üblicherweise nicht im einzelnen von der Tierhaltung abgeholt, sondern über sogenannte Gemeindetonnen abgeliefert und gesammelt (die Gewichtsgrenzen für Gemeindetonnen sind in den Bundesländern unterschiedlich festgelegt).

Die mir vorliegenden Zahlen beziehen sich daher bei Schweinen auf Tiere über 50 kg und beinhalten bei den anderen Tierarten nur zum Teil auch Jungtiere (Kitze, Kälber. etc.). Die gemeldete Anzahl von Schweinen und anderen Tieren, die jährlich in Anlagen der Tierkörperverwertung abgeliefert werden, liegt in den letzten Jahren relativ konstant in etwa gleich hoch und beträgt (in Stück):

Pferde	4.200 – 4.400
Rinder > 1 Jahr	24.000 – 25.000
Schafe/Ziegen	24.000 – 26.000
Schweine > 50 kg	110.000 – 115.000

Die Verteilung der Stückzahlen auf die einzelnen Bundesländer kann aus folgender Tabelle entnommen werden, in der die letztverfügbaren Daten aus 2016 wiedergegeben sind (von Vorarlberg wurden keine Zahlen gemeldet):

2016	Pferde	Rinder>1Jahr	Schafe/Ziegen	Schweine>50kg
B	187	1.341	354	5.171
K	372	2.880	484	3.327
NÖ	1270	4.647	9.961	22.069
OÖ	995	5.929	5.064	38.033
S	199	2.301	1.517	189
ST	739	4.465	4.780	42.580
T	349	2.723	2.471	435
V				
W	200	122	60	20
gesamt	4311	24.408	24.691	111.824

Fragen 26 und 27:

Die Todesursachen der in den Tierkörperverwertungsanlagen angelieferten Falltiere werden nicht systematisch dokumentiert.

Frage 28:

Es stehen keine Daten über die anfallenden Kosten für die Beseitigung von Kadavern in Tierkörperbeseitigungsanlagen zu Verfügung. Gemäß Tiermaterialengesetz hat grundsätzlich der Verursacher (Tierbesitzer) die Kosten für die Abholung und Beseitigung zu tragen. Der Landeshauptmann kann durch landesgesetzliche Bestimmungen kostendeckende Entgelte für diese Zwecke festlegen.

Fragen 29 und 30:

Es bestehen derzeit keine gemeinsamen Maßnahmen mit dem BMNT oder Tierschutzorganisationen.

1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

